

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2017-385				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.11.2017 Verfasser: Herpich, Cornelia				
Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.11.2017	Finanzausschuss Gägelow				
05.12.2017	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Proseken sowie die Hallenordnung und den Mustermietvertrag für die künftige Vermietung der Sporthalle.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gägelow möchte ab dem 01.01.2018 die Benutzungs- und Entgeltregelungen für die Sporthalle Proseken entsprechend § 1 Abs. 3 KAG M-V in privatrechtlicher Form treffen.

Die entsprechende Hallensatzung sowie die Gebührensatzung dazu werden zum 01.01.2018 aufgehoben. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 ist eine Benutzungs- und Entgeltordnung zu beschließen, die die Rechtsgrundlage für die privatrechtlichen Vereinbarungen darstellt. Als Arbeits- und Diskussionsgrundlage für die Festsetzung der Nutzungsentgelte ist die Kalkulation des kostendeckenden Nutzungsentgeltes auf der Basis der Kosten, Nutzungen und Einnahmen aus 2016 beigefügt. Das kostendeckende Nutzungsentgelt beträgt danach 39,12 €/Std. Die beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung ist lediglich ein Arbeitspapier. Die vorgeschlagene Staffelung und Höhe des Nutzungsentgeltes erfolgte in Anlehnung der bisher geltenden Gebührensatzung.

Ebenfalls angefügt und zur Diskussion gestellt werden die Hallenordnung sowie ein Entwurf des künftigen Mietvertrages.

Ergänzung:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 empfohlen, die Entgeltstaffelung entsprechend der bisher bestehenden Gebührenstaffelung vorzunehmen. Diese sind in die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung eingefügt worden.

Finanzielle Auswirkungen: Einzahlungen von ca. 35.000 € in 2018

Anlage/n: Benutzungs- und Entgeltordnung, Entgeltkalkulation, Hallenordnung
Mustermietvertrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wurde durch die Gemeindevertretung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Proseken beschlossen:

§ 1 Nutzung

Die Sporthalle Proseken dient in erster Linie dem Schulsport. Sie steht der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken der Gemeinde Gägelow im Rahmen der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Schulträgerschaft zur Verfügung.

Die weitere Nutzung der Sporthalle Proseken durch Dritte wird privatrechtlich über Mietverträge geregelt.

§ 2 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung durch Dritte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Nutzung der Sporthalle: | 39,00 €/Std. |
| 2. Kommerzielle Nutzung: | 100,00 €/Std. |
| 3. Nutzung durch Vereine der Gemeinde: | 14,50 €/Std. |
| 4. Nutzung durch Kindersportgruppen
(bis zu 14 Jahren) der Gemeinde: | 0,00 €/Std. |
| 5. Nutzung durch Hortgruppen der Gemeinde: | 12,00 €/Std. |

§ 3 Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen sind in der Hallenordnung geregelt, die als Anlage Bestandteil des Mietvertrages ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gägelow, den

.....
Uwe Wandel
Bürgermeister

(Siegel)

GB Finanzen				
Berechnung auf Basis tatsächlicher Nutzung				
Berechnungen für Nutzungsentgelt/ Miete: Sporthalle, Hauptstraße 18, 23968 Proseken				
Wirtschaftlichkeitsberechnung	Einzelwerte		Gesamt	Berechnung
Grundstück				
. Ort	Proseken			
. Straße	Hauptstraße 18			
Katasterbezeichnung				
. Gemarkung	Proseken			
. Flur	1			
. Flurstück	6/71			
. Grundbuchblatt	0001321			
Größe	1.821,00			
vorhandene Nutzfläche lt. Planzeichnung übergeben v. Herrn Janke				
Raum Nr.	Erdgeschoss	dav. NF		
1: Sporthalle	404,80		404,80	404,80
2: Sport- Geräteraum	76,74		76,74	76,74
3: Eingangshalle	75,95		75,95	75,95
3a: Windfang	6,77		6,77	6,77
4: Flur	27,26		27,26	27,26
5: Schülerumkleide	20,18		20,18	20,18
6: Waschraum	17,55		17,55	17,55
7: WC	1,94		1,94	1,94
8: Waschraum	17,55		17,55	17,55
9: WC	1,94		1,94	1,94
10: Schülerumkleide	20,18		20,18	20,18
11: Putzraum	1,92		1,92	1,92
12: Dusche	4,00		4,00	4,00
13: Hallen WC	2,96		2,96	2,96
14: Lehrerumkleide	6,18		6,18	6,18
15: Flur	3,58		3,58	3,58
16: Getränkeabstellraum	4,46		4,46	4,46
17: San. Regie Lehrerarbeitsraum	12,09		12,09	12,09
18: Beh. WC	2,88		2,88	2,88
19: Hausanschlussraum	9,21		9,21	9,21
20: WC Herren	6,58		6,58	6,58
21: WC Damen	8,44		8,44	8,44
22: Sportpodium	44,85		44,85	44,85
23: Stuhllager	9,33		9,33	9,33
ZW Summe EG	787,34	0,00	787,34	787,34
1. OG				
Windfang	6,45		6,45	6,45
Zuschauergalerie	46,76		46,76	46,76
ZW Summe 1.OG	53,21	0,00	53,21	53,21
Gesamt EG und 1. OG SH	840,55	0,00	840,55	840,55

GB Finanzen			
Berechnung auf Basis tatsächlicher Nutzung			
Berechnungen für Nutzungsentgelt/ Miete: Sporthalle, Hauptstraße 18, 23968 Proseken			
Wirtschaftlichkeitsberechnung	Einzelwerte	Gesamt	Berechnung
Aufstellung der Gesamtkosten			
I. Kosten des Baugrundstückes			
1. Wert des Baugrundstückes (nach aktueller Bodenrichtwertkarte des LK NWV: 46 EUR/m²)		41.883,00	41.883,00
Grundstücksfläche	1.821		
EUR je m2 Fläche 50 % des Marktwertes	23,00		
2. Erwerbskosten Grundstücksnebenk.		0,00	0,00
3. Erschließungskosten			
a. Abfindungen und Entschädigungen		0,00	0,00
b. Kosten der Herrichtung des Baugr.		0,00	0,00
c. Kosten der öffentl. Entwässer.-u. Vers.		0,00	0,00
d. Kosten der nicht öff. Entw.u. Vers.		0,00	0,00
e. Andere einmalige Abgaben		0,00	0,00
Summe		41.883,00	41.883,00
II. Baukosten			
1. Kosten der Gebäude (Schlussrechnungen 1999)			
Öffentlich	1.035.554,16	1.035.554,16	1.035.554,16
Summe		1.035.554,16	1.035.554,16
2. Kosten der Außenanlagen			
Summe		0,00	0,00
3. Baunebenkosten			
a. Kosten Architekten- und Ing.Istg.	117.781,64	117.781,64	117.781,64
Summe		117.781,64	117.781,64
4. Kosten der bes. Betriebseinrichtungen		0,00	0,00
5. Kosten der Wirtschaftsausstattung	2.178,48	2.178,48	2.178,48
Gesamtkosten		1.197.397,28	1.197.397,28
Finanzierungsplan			
Finanzierung			
1. Darlehen (Ursprungsbetrag: 1.022.583,76 EUR)		1.022.583,76	1.022.583,76
	seit 27.03.2008		
Bank	Sparkasse MNW		0,00
Zinsen in %	4,255		0,00
Tilgung			0,00
Auszahlungskurs	100,00		0,00
vertragliche Laufzeit	10		0,00
2. Eigenleistungen	174.813,52		
a. Geldmittel	132.930,52	132.930,52	132.930,52
b. Wert der Sachleistungen	0,00	0,00	0,00
c. Wert der Arbeitsleistungen	0,00	0,00	0,00
d. Wert des eigenen Grundstücks	41.883,00	41.883,00	41.883,00
e. Wert verwendeter Gebäudeteile	0,00	0,00	0,00
Gesamtfinanzierungsmittel		1.197.397,28	1.197.397,28
Kontrollposition-Baukosten-Finanzierung		0,00	0,00

GB Finanzen				
Berechnung auf Basis tatsächlicher Nutzung				
Berechnungen für Nutzungsentgelt/ Miete: Sporthalle, Hauptstraße 18, 23968 Proseken				
Wirtschaftlichkeitsberechnung	Einzelwerte		Gesamt	Berechnung
Aufwendungen				
a. Bewirtschaftungskosten				
I. Abschreibungen (lt. SCHLAVO MV)		23.066,72		
a. 2 % auf Baukosten (1.153.335,80 EUR)	23.066,72		23.066,72	23.066,72
			23.066,72	23.066,72
II. Verwaltungskosten pauschal	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Verwaltungskosten			0,00	0,00
			0,00	0,00
			2.000,00	2.000,00
III. Betriebskosten laut JR 2016		25.817,10		
a. Hausmeister	1.200,00		1.200,00	1.200,00
b. allgm. Bewirtsch. (Handtuchrollen usw.) pauschal	400,00		400,00	400,00
c. Reinigung	14.059,39		14.059,39	14.059,39
d. Versicherung	986,93		986,93	986,93
e. Wasser/ Abwasser/N-Wasser (Pauschale Nebenrechnung)	1.309,12		1.309,12	1.309,12
f. Heizung (Pauschale Nebenrechnung)	5.048,24		5.048,24	5.048,24
g. Strom (Pauschale Nebenrechnung)	2.458,41		2.458,41	2.458,41
h. Abfall (Pauschale Nebenrechnung)	355,02		355,02	355,02
			25.817,10	25.817,10
IV. Instandhaltungskosten (lt. JR 2016)		13.024,11		
Unterhaltung Gebäude... 840,55 m2 HNF/NF x 8,78 EUR	7.380,03		7.380,03	7.380,03
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung ... EUR	5.644,08		5.644,08	5.644,08
			13.024,11	13.024,11
V. Rückstellung für Mietausfälle	0,00%	0,00	0,00	0,00
b. Kapitalkosten	Annuität	83.201,80		
I. Fremdkapitalkosten				
1. Zinsen sh. Jahreskontoauszug Sparkasse 2016	4,26	31.350,90	31.350,90	31.350,90
Tilgung sh. Jahreskontoauszug Sparkasse 2016	0,00	51.850,90		0,00
auf EUR				0,00
Zwischensumme			31.350,90	31.350,90
II. Eigenkapitalkosten		1.922,95		
1,1 % Zinsen auf EUR...	174.813,52	1.922,95	1.922,95	1.922,95
				0,00
			1.922,95	1.922,95
Aufwendungen gesamt				97.181,78
Erträge				
I. Nutzungsentgelt				
Nutzfläche in m2	840,55	m²		
jährliche Betriebsstunden	2.484,30	h		
Kosten je Betriebsstunde	39,12	EUR		
Erträge aus Vermietung TSV	840,00	Std./a	32.859,43	32.859,43
Kosten für Kita/Hort	84,00	Std./a	3.285,94	3.285,94
Kosten für Schulsport	1.560,30	Std./a	61.036,40	61.036,40
Kontrolle:	2.484,30		97.181,78	97.181,78

366	Kalendertage
-105	Wochenendtage
-60	Ferientage/ bewegl Ferientage
-8	Feiertage
193	Öffnungstage

Plan Nutzung Sporthalle Proseken ohne Schulsport (Stand 27.06.2017)

Wochentag	Uhrzeit		Std.	Nutzer	Sportart
	von	bis			
Montag	17:00	18:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis - Kinder bis 14 Jahre
	18:30	20:00	1,5	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis- Jugend bis 18 Jahre
	20:00	21:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis - Herren

Dienstag	9:00	10:00	1	KITA Proseken	Kindergymnastik
	15:30	16:30	1	Hort Proseken	Kinderbewegung
	17:30	19:00	1,5	TSV Gägelow e.V.	Tai Chi -Erwachsene
	19:00	20:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Volleyball Frauen

Mittwoch	16:00	17:00	1	TSV Gägelow e.V.	Power Spiele -Kinder 6 - 9 Jahre
	17:00	18:00	1	TSV Gägelow e.V.	Power Spiele - Kinder 10-14 Jahre
	18:00	19:00	1	TSV Gägelow e.V.	Gymnastik - Erwachsene
	19:00	21:00	1	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis - Jugend und Erwachsene

Donnerstag	16:30	17:45	1,25	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis - Kinder bis 15 Jahre
	17:45	19:00	1,25	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis- Jugend bis 18 Jahre
	19:15	20:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Volleyball Mix Erwachsene

Freitag	16:30	18:00	1,5	TSV Gägelow e.V.	Kinderturnen ab 2 Jahre
	18:00	19:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Volleyball Mix Erwachsene
	20:00	21:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Aerobic - Erwachsene

Nutzungszeit wöchentlich	Stunden	20	TSV Gägelow e.V.	
		1	KITA Proseken	
		1	Hort Proseken	

Nutzungszeiten Schule Proseken

Montag	7:45	16:00	8:15	
Dienstag	7:45	16:00	8:15	1:00 davon 2. Std.Kita Proseken
Mittwoch	7:45	16:00	8:15	
Donnerstag	7:45	16:00	8:15	
Freitag	7:45	14:00	6:15	1:00 davon 7. Std.Hort Proseken
			39:15:00	2:00:00
	nur Schule:		37:15:00	

Begriffsdefinitionen

Zahl der Öffnungstage der SPH p.a. 2011

366	Kalendertage
-60	Ferientage
-8	Feiertage
298	Öffnungstage

höchstmögliche tägliche und jährliche Nutzungszeit der SPH

Montag	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Dienstag	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Mittwoch	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Donnerstag	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Freitag	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Samstag	8:00	22:00	Uhr	14:00	h
Sonntag	8:00	22:00	Uhr	14:00	h
<i>Ø tägliche Öffnungszeit</i>		<i>14,07</i>	<i>h</i>	<i>14:07</i>	<i>h</i>
jährliche Betriebsstunden		4.192,86	h		

Zahl der Öffnungstage der SPH p.a. 2016

366	Kalendertage
-105	Wochenendtage
-60	Ferientage
-8	Feiertage
193	Öffnungstage

tatsächliche Betriebsstunden laut Liste

	h/a	h/Wo.	Wo/a
Schule	1.560,30	37,15	42
TSV Gägelow	840,00	20	42
Hort	42,00	1	42
Kita	42,00	1	42
	2.484,30		

h

Berechnung pauschale Bewirtschaftungskosten Sporthalle

(mit Verbindungsbau RGS)

1. Wasser/ Abwasser Niederschlagswasser

JR 2016

Gesamtbetrag: 6.434,32 EUR p.a
Diese Gesamtrechnung ist aufzuteilen auf GS/RS, Hort und Sporthalle
Nutzfläche gesamt: 4.131,31 m²
davon
GS/RS/HORT 3.290,76 m²
Sporthalle 840,55 m²
Kosten/ Nutzfläche 1,56 €/m²

Kosten SPH: 1.309,12 EUR p.a

2. Heizung

JR 2016

Gesamtbetrag: 24.812,16 EUR
Diese Gesamtrechnung ist aufzuteilen auf GS/RS, Hort und Sporthalle
Nutzfläche gesamt: 4.131,31 m²
davon
GS/RS/HORT 3.290,76 m²
Sporthalle 840,55 m²
Kosten/m² 6,01 €/m²

Kosten SPH: 5.048,24 EUR p.a

3. Strom

JR 2016

Gesamtbetrag: 12.083,09 EUR
Diese Gesamtrechnung ist aufzuteilen auf GS/RS, Hort und Sporthalle
Nutzfläche gesamt: 4.131,31 m²
davon
GS/RS/HORT 3.290,76 m²
Sporthalle 840,55 m²
Kosten/m² 2,92 €/m²

Kosten SPH: 2.458,41 EUR p.a

4. Abfall

JR 2016

Gesamtbetrag: 1.744,91 EUR
Diese Gesamtrechnung ist aufzuteilen auf GS/RS und Sporthalle
Nutzfläche gesamt: 4.131,31 m²
davon
GS/RS/HORT 3.290,76 m²
Sporthalle 840,55 m²
Kosten/ Verbrauch 0,42 EUR/ m²

Kosten SPH: 355,02 EUR p.a

Hallenordnung der kommunalen Sporthalle Proseken

1. Die Sporthalle Proseken ist Eigentum der Gemeinde Gägelow. Sie ist mit allen Räumen und dem gesamten Inventar von allen Nutzern pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Nutzung der Sporthalle wird geregelt durch diese Ordnung, die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow und durch privatrechtlichen Vertrag.
2. Die Halle dient dem Sportunterricht der ortsansässigen Schule, sowie der sportlichen Betätigung von Vereinen und sonstigen Gruppen. Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Sporthalle kann für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen mit Genehmigung der Gemeindevertretung genutzt werden.
3. Für die Nutzung der Sporthalle und ihrer Räume sind die vereinbarten Zeiten einzuhalten. Alle Nutzer (außerschulisch) haben sich in das Hallenbuch einzutragen.
4. In allen Räumen besteht Rauch- und Alkoholverbot.
5. Die Lehrkräfte bzw. die verantwortlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, sind für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich. Die verantwortlichen Personen haben als Erste die Halle zu betreten und sie als Letzte zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt haben. Ohne mindestens eine verantwortliche Person ist das Betreten der Halle untersagt.
6. Die Sicherheit der Geräte und Ausstattung ist durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen laufend zu beobachten und vor jeder Benutzung zu überprüfen. Mängel und Schäden an Gebäude und Inventar sind sofort dem Hallenwart zu melden und umgehend im Hallenbenutzungsbuch einzutragen. Die Verwendung von chemischen Präparaten, die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt. Es gelten die ausgewiesenen Brand- und Havariepläne.
7. Das Spielfeld darf nur in Sportbekleidung und in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden, die ausschließlich in Innenräumen benutzt werden. Für die Benutzung der Halle bei außersportlichen Veranstaltungen können Sonderregelungen nach Absprache mit der Gemeinde Gägelow festgelegt werden.
8. Die Benutzung der großen Sportgeräte (Stufenbarren, Barren, Reck, Turnbock, Turnpferd, Kasten, Schwebebalken und Kletterstange) wird nur der Schule gestattet. Ausnahmen können nur durch schriftliche Zustimmung der Gemeinde Gägelow erfolgen. Die Benutzung aller anderen Sportgeräte und Hilfsmittel (Bänke, Netze, Tore, Turnmatten) wird neben der Schule auch den Vereinen und sonstigen Gruppen gestattet.
Die üblichen Ballspiele sind in der Halle nur erlaubt, wenn Gebäude und Inventar nicht beschädigt werden. Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn Hallenfußbälle verwendet werden. Das Ballspielen, Toben und Laufen in den Neben- und Umkleideräumen und in den Hallengängen ist untersagt.
9. Die im Hallenboden eingelassenen Abdeckungen sind nur mit den zur Verfügung stehenden Saugern zu entfernen. Andere Werkzeuge dürfen nicht zur Entfernung der Abdeckungen benutzt werden.

10. Matten und Geräte ohne Rollen oder Gleitvorrichtungen müssen beim Transport getragen werden. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Schwingende Geräte z. B. Ringe und Schaukeln sowie Reckstangen sind nur von einer Person zu benutzen.

Für das Aufstellen von Schränken, die für die Aufbewahrung der Arbeitsmaterialien der Vereine erforderlich sind, ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Gägelow einzuholen. Die genehmigte Unterbringung dieser Geräte erfolgt dann in eigener Verantwortung der Vereine und Sportgruppen.

11. Nach der Benutzung sind die Geräte wieder auf ihre Plätze zurückzustellen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind in niedrigster Einstellung zu positionieren, die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten müssen die Rollen außer Betrieb gesetzt werden. Der Gerätetransport darf nur mit Transporthilfen vorgenommen werden. Das Schieben oder Schleifen der Geräte ist untersagt.

12. Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist in der Halle und den Nebenräumen nicht erlaubt. Fahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Das Mitführen und der Verzehr von Speisen und Getränken sind auf dem Spielfeld nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Gemeinde Gägelow mit schriftlicher Mitteilung.

13. Haftungsfragen sind im Mietvertrag mit der Gemeinde Gägelow geregelt.

14. Die Gemeinde Gägelow übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Bei Verletzungen von Sicherheit und/oder Ordnung kann die Gemeinde Gägelow bzw. die von ihr beauftragten Personen ein Hausverbot erteilen.

15. Benutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

16. Der Hallenwart hat die Schlüsselgewalt für alle außerschulischen Veranstaltungen. Er öffnet und schließt die Halle für alle Vereinssportgruppen und sonstigen Gruppen.

17. Diese Hausordnung tritt sofort in Kraft. Die Schulleitung, der Hallenwart und die Benutzer erhalten eine Ausfertigung. Ein Exemplar wird öffentlich in der Sporthalle ausgehängt.

Gägelow, _____

Wandel
Bürgermeister

- Siegel -

Mietvertrag für die Sporthalle Proseken

Zwischen der Gemeinde Gägelow
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Wandel

nachfolgend „Vermieter“ genannt
und

.....
.....
.....

nachfolgend „Mieter“ genannt

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Sporthalle Proseken einschließlich
Nebenräumen mit den darin befindlichen Sportgeräten zur Nutzung.
Folgende Nutzungszeiten und Nutzungen werden vereinbart:

Wochentag	Zeit	Veranstaltung

§ 2 Nutzungsentgelt

Es wird ein Nutzungsentgelt von €/Std., mithin monatlich Euro
vereinbart. Zusätzliche Neben- oder Bewirtschaftungskosten fallen nicht an.

Alternativ:

Es wird ein Nutzungsentgelt von €/Std. vereinbart. Das Nutzungsentgelt wird
dem Mieter anhand der tatsächlichen Nutzungen quartalsweise in Rechnung gestellt.

Dem Mieter ist bekannt, dass im Nutzungsentgelt lediglich das Beseitigen einer
durchschnittlichen Verschmutzung enthalten ist. Für die Reinigung von
Sonderverschmutzungen (z.B. die Entfernung von Erbrochenem oder Fäkalien oder
die Reinigung anderer übermäßig hohen Verschmutzungen) hat der Mieter im
Bedarfsfall zusätzliche Kosten zu erstatten.

Das Entgelt hat der Mieter im Voraus zum 3. Kalendertag eines Monats /innerhalb
von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Angabe des

Verwendungszweckes
auf das Konto der Vermieter Grevesmühlen bei der Sparkasse Mecklenburg
Nordwest
IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09
zu entrichten.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Diese gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht sofort bei Übergabe angezeigt werden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter so zurückzugeben wie sie ihm übergeben worden sind. Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die Zugangswege zur Sporthalle.
- (3) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig der Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Einwilligung des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch des überlassenen Nutzungsgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.
- (4) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltungen extremistisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird. Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass von den Veranstaltungsteilnehmern keine Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder § 130 StGB (Volksverhetzung) begangen werden. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift Menschen wegen ihrer Abstammung, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen, ihrer sexuellen Orientierung o.Ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.
- (5) Der Vermieter übt das Hausrecht über den Nutzungsgegenstand aus. Beauftragten des Vermieters ist jederzeit – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der vertraglich übernommen Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Namen von auftretenden Bands, Musikgruppen und/oder Darstellern mindestens bis 3 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er übernimmt die Haftung für die Einhaltung aller gewerbe-, ordnungs-, versamlungs-, feuer- und polizeirechtlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist bzw. eine anzeigepflichtige Veranstaltung durchgeführt werden soll, hat der Mieter die behördliche Genehmigung bzw. die schriftliche Anzeige der Versammlung bei der Versamlungsbehörde der Vermieter rechtzeitig vor der Veranstaltung auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Der Mieter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

§ 5 Kündigung, Vertragsstrafe

- (1) Der Vermieter ist berechtigt diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Mieter die überlassene Sache entgegen des in § 1 vereinbarten Nutzungszweckes nutzt oder gegen seine Pflichten aus § 4 Abs. 3 und 4 verstößt. Gleiches gilt, wenn eine solche Nutzung oder Verstöße gegen § 4 Abs. 4 dieses Vertrages zu befürchten ist. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die Kündigung entstehen.
- (2) Wird vom Mieter oder Besuchern der Veranstaltung gegen die Vereinbarung in § 4 Abs. 4 dieses Vertrages verstoßen oder wird der Vertrag seitens der Vermieter gekündigt, weil der Mieter den Nutzungsgegenstand entgegen des vereinbarten Nutzungszweckes genutzt hat oder weil eine solche Nutzung oder ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 dieses Vertrages zu befürchten war, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung hierzu beigetragen hat oder dies vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes mehr als 4 Wochen in Verzug ist und der Vermieter die Zahlung mindestens zweimal angemahnt hat.
- (4) Der Vermieter ist bei Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzungsziele des Vereins zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Mieter, seinen Gästen oder von ihm Beauftragter während der Nutzungszeit entstehen. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit überlassenen und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen und Schäden freizustellen, die ihm, seinen Gästen oder Lieferfirmen entstehen. Dies gilt nicht, soweit eigenes Verschulden (beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) von Bediensteten des Vermieters vorliegt.
- (4) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen diesen von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung der Nutzung geltend gemacht werden. Wenn der Vermieter aus einem solchen Anlass in einen Rechtsstreit verwickelt wird, verpflichtet sich der Mieter, die Kosten und Folgen dieses Rechtsstreits voll und ganz zu tragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliche Handlungen des Vermieters zurückzuführen sind.

- (5) Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Nutzungsgegenstand einschließlich der Zugänge und Parkplätze. Der Vermieter wird auch insofern von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt.
- (6) Der Mieter hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Dem Mieter steht im Schadenfall neben den üblichen Notfallnummern (110 Polizei und 112 Feuerwehr und Notarzt) für Schäden am oder im Gebäude auch die Nummer des Bereitschaftsdienstes des Vermieters zur Verfügung, die im Bedarfsfall unbedingt zu nutzen sind.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Im gesamten Nutzungsobjekt herrscht Rauchverbot, welches durch den Mieter durchzusetzen ist.
- (2) Die Zufahrten zum Nutzungsgegenstand sind unbedingt freizuhalten.
- (3) Der anfallende Müll ist durch den Mieter auf seine Kosten zu entsorgen.
- (4) Der Mieter erkennt die Hallenordnung, die dem Vertrag beigelegt ist, als Vertragsbestandteil an.

Grevesmühlen, den

.....
Bürgermeister

.....
Mieter

Anlage: Hallenordnung der kommunalen Sporthalle Proseken